

Beschlussvorlage

BV Pin GV 0920/25

öffentlich



Antrag auf Änderung des Hauptbetriebsplans zur Führung des Kiessandtagebaus Pinnow Nord

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Beate Siraf	<i>Datum</i> 29.01.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	18.02.2025	Ö
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	25.02.2025	Ö

Sachverhaltsdarstellung:

Durch das Bergamt Stralsund wurde um Stellungnahme der Gemeinde Pinnow bis zum 28.02.2025 zum Antrag auf Änderung des Hauptbetriebsplans zur Führung des Kiessandtagebaus Pinnow Nord gebeten.

Gegenstand der Änderung des Hauptbetriebsplans ist die Änderung der Nebenbestimmung Nr. 6 der Zulassung zum Hauptbetriebsplan. Der Vorhabenträger beantragt die ersatzlose Streichung betreffend der Errichtung der Randböschung in Richtung der Ortslagen Pinnow und Muchelwitz in einer Höhe von 3 m. Die Begründung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Gemeinde Pinnow hat in ihrer Stellungnahme vom 15.01.2024 zum Hauptbetriebsplan u. a. die Forderung gestellt, dass die Höhe der Randböschungen wegen der Ortsnähe von 2 m für neu zu errichtende Wälle auf 3 m erhöht werden sollte, um Lärm-, Licht- und Staubimmissionen in den Wohnlagen zu minimieren.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Pinnow hält an der Stellungnahme vom 15.01.2024 zum Hauptbetriebsplan fest.

Sie beschließt **keine / folgende weitere** Stellungnahme zum Antrag auf Änderung vom 09.07.2024 des Hauptbetriebsplans zur Führung des Kiessandtagebaus Pinnow Nord vom 24.10.2023 abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n

1	Antrag_1.Änd.HBP_PinnowN_2024 (öffentlich)
---	--

**Antrag auf Änderung der Nebenbestimmung Nr. 6 der Zu-
lassung vom 07.02.2024 zum
Hauptbetriebsplan
zur Führung des Kiessandtagebaus
Pinnow Nord vom 24.10.2023**

Geltungszeitraum: 2024-2027

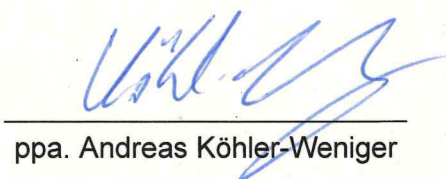
Land : Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis : Ludwigslust-Parchim
Amt : Crivitz
Gemeinde : Pinnow, Stadt Crivitz
Bergamt : Stralsund

**Vorhabensträger : Otto Dörner Kies und Umwelt
Mecklenburg GmbH & Co. KG
Am Consrader Berg 8
19086 Consrade**

Consrade, 09.07.2024

Ort, Datum


Gert Walther


ppa. Andreas Köhler-Weniger

Planverfasser :

GEO Projekt Schwerin
Eckdrift 41
19061 Schwerin

Schwerin, 09.07.2024

Ort, Datum


Ralf Bremer

Projekt- Nr.: P23-173
Umfang: 4 Seiten Text
Ausfertigungen: 2 x Bergamt Stralsund
1 x Vorhabensträger
1 x Planverfasser

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung	3
2	Begründung.....	3

1 VERANLASSUNG

In der Nebenbestimmung Nr. 6 der Zulassung vom 07.02.2024 des Hauptbetriebsplans zur Führung des Kiessandtagebaus Pinnow Nord vom 24.10.2023 wird durch das Bergamt Stralsund folgendes festgelegt:

*„Der Tagebau ist allseitig in ausreichender Entfernung von der Böschungsoberkante, zumindest mit Verbotsschildern im Abstand von 50 m untereinander, gegen unbeabsichtigtes / unbefugtes Betreten / Befahren zu sichern. Die Beschilderung muss mindestens den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz vom 24.06.1992 (ABl. Nr. L245 S.23) entsprechen. **Die Randböschungen in Richtung der Ortslagen sind in einer Höhe von 3 m zu errichten.** In den Zeiten der Arbeitsruhe sind Ein-/ Ausfahrten wirksam abzusperren. Die im Hauptbetriebsplan vorgesehenen Sicherungen sind ständig zu gewährleisten.“*

Möglicherweise geht der **rot markierte Teil** des Textes auf entsprechend formulierte Anregungen des Amtes Crivitz / der Gemeinde Pinnow (inhaltlich etwa gleichlautende Stellungnahmen vom 15.01.2024) zurück.

Aus Gründen der mit der Durchführung einer solchen Maßnahme verbundenen unverhältnismäßigen Aufwendungen und Kosten, weist die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG die mit dem **rot markierten Teil** der Nebenbestimmung Nr. verbundene Forderung zurück und bittet um ersatzlose Streichung des vorstehend bezeichneten Teils der Nebenbestimmung Nr. 6, wie nachfolgend begründet.

2 BEGRÜNDUNG

Vorfeldberäumung und Rohstoffgewinnung erfolgen abschnittsweise. Dies hat zur Folge, dass sich die Lage der Randböschungen im Abbaufeld 4 mehrfach ändern wird und bei jeder Änderung ein 3 m hoher Wall abzutragen und wieder aufzusetzen wäre. Eine solche Maßnahme würde hohe und wiederkehrende Kosten verursachen, die in keinem Verhältnis zu einem daraus ableitbaren Nutzen stehen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Bergbaubetriebs durch Lärm auf die Nachbarschaft wurden diverse Schalltechnische Untersuchungen durchgeführt. Dem HBP vom 24.10.2023 liegt die Schallimmissionsprognose *Ergänzung der Schalltechnischen Untersuchung zur Führung des Kiessandtagebaus Pinnow Nord um den Abbau mittels Seilzugbagger. - Lärmschutz Seeburg, Rostock, 09.06.2023* als Anlage 7 mit Verweis auf die vorausgegangenen Untersuchungen bei. Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen wird durch die Gutachter festgestellt, dass die immissionschutzrechtlichen Anforderungen, die aus schalltechnischer Sicht an den Betrieb zu stellen sind, erfüllt werden.

Im Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm [Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, GMBI 1998 Nr. 26, S. 503 - geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)] für die nächstgelegenen Wohnbebauungen als schutzbedürftige Nutzungen bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb auch im ungünstigsten Fall ausgeschlossen werden kann.

Die ermittelten Beurteilungspegel lagen je nach Immissionsort und untersuchtem Lastfall mindestens 6 bis 20 dB(A) unter den gebietsspezifischen Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Damit werden die Geräuschimmissionen aus dem Kieswerksbetrieb im Sinne der TA Lärm entweder als nicht relevant (Unterschreitung des Immissionsrichtwerts um mindestens 6 dB nach Nr. 3.2.1 TA Lärm) oder die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich liegend (Unterschreitung des Immissionsrichtwerts um mindestens 10 dB nach Nr. 2.2 TA Lärm) eingestuft.

Den Immissionsprognosen liegt mit Ausnahme der Abschirmung der stationären Aufbereitungsanlage durch Container in der Ausbreitungsrechnung die Schallausbreitung ohne Lärmschutzwälle oder andere Ausbreitungshindernisse zugrunde.

Die in der Betriebsplanung benannten Wälle erfüllen keine Lärmschutzfunktion, sie dienen lediglich der Tagbausicherung.

Die Ergebnisse der Prognosen wurden messtechnisch überprüft. Darüber liegen dem Bergamt Stralsund die Prüfberichte WICO 072SE322-01-03 der Fa. Wind Consult vom 13.03.2024 vor. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die jeweils maßgebenden Immissionsrichtwerte Im Beurteilungszeitraum Tag durch die ermittelten Beurteilungspegel eingehalten bzw. unterschritten werden.

Für die in die Nebenbestimmung Nr. 6 implizierte Forderung: „*Die Randböschungen in Richtung der Ortslagen sind in einer Höhe von 3 m zu errichten.*“, ergibt sich vor dem Hintergrund der durchgeführten Untersuchungen kein Anlass und folglich auch keine Rechtfertigung, zumal die Aufrechterhaltung der Forderung zu einer Benachteiligung der Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG führen würde.